

GEMEINDE AUGUSTDORF DER BÜRGERMEISTER



BÜRGERMEISTER • Pivitsheider Str. 16 • 32832 Augustdorf

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Shamrockring 1, Haus 4
44623 Herne

Eingegangen

26. APR. 2024

gpaNRW

Rathaus: Pivitsheider Str. 16
32832 Augustdorf

Fachbereich: Finanzen und IT

Auskunft: Frau Schier
Zimmer: 64

Telefon: 05237 / 97 10 64
E-Mail: a.schier@augustdorf.de

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
II-

Tag:
23. Apr. 2024

Stellungnahme zur überörtlichen Prüfung durch die gpaNRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Gemeinde Augustdorf hat in seiner Sitzung am 07. März 2024 den Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) zur Kenntnis genommen.

Ein Auszug aus der Niederschrift sowie die Stellungnahme der Verwaltung sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Herrmann

Bankkonten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN: DE02 4765 0130 0000 3080 80
BIC: WELADE3LXXX
Spar- und Darlehnskasse Stukenbrock
IBAN: DE93 4786 2447 8662 5406 01
BIC: GENODEM1RNE

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 4911000000099094

E-Mail: info@augustdorf.de



Öffnungszeiten:

Montag - Dienstag	08.00 - 12.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag- Freitag	08.00 - 12.30 Uhr
außerdem Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr
Vermittlung:	
05237/9710-20	

A U S Z U G

Aus der Niederschrift der Sitzung Rat vom 07.03.2024

- 1.9. Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die überörtliche Prüfung bei der Gemeinde Augustdorf
Vorlage: 0659/2024**

Herr Herrmann erläutert die Beschlussvorlage.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) wird zur Kenntnis genommen. Über die Stellungnahmen der Verwaltung und deren Umsetzung wird weiter berichtet.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Bestätigung für die Richtigkeit des Auszuges:

Schier

Zusammenstellung der Feststellungen und Anmerkungen

Feststellung der gpaNRW	Empfehlung der gpaNRW	Anmerkung der Verwaltung
Haushaltssteuerung		
Die Gemeinde Augustdorf hat in der Vergangenheit keine Ermächtigungen in Folgejahre, übertragen. Dadurch unterstützt die Gemeinde die Haushaltsklarheit bzw. Haushaltstransparenz. Die Gemeinde schöpft ihre investiven Auszahlungsermächtigungen nicht einmal zur Hälfte aus.	Die Gemeinde Augustdorf sollte in den Haushaltsplänen investive Auszahlungen nur dann veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind.	In einer Dienstanweisung ist der Umgang mit Ermächtigungsübertragungen geregelt. Das machbare Investitionsvolumen wird jedes Jahr, auch im Hinblick auf die personale Kapazität, evaluiert. Damit wird der Hinweis aus unserer Sicht umgesetzt.
Die Fördermittelakquise der Gemeinde Augustdorf ist dezentral organisiert. Zum Teil erfolgt die Akquise in Zusammenarbeit mit dem Fördermittelmanagement des Kreises Lippe. Strategische Vorgaben für ihr Fördermittelmanagement hat die Gemeinde bisher nicht schriftlich fixiert.	Die Gemeinde Augustdorf sollte den strategischen Vorgaben ihrer Fördermittelakquise mehr Verbindlichkeit verschaffen und Mindestinhalte zum Fördermittelmanagement schriftlich, z.B. in einer Dienstanweisung oder Richtlinie, fixieren.	Derzeit nimmt die Gemeinde Augustdorf an einer Arbeitsgruppe, die vom Fördermittelmanagement des Kreises installiert wurde, teil. In diesem Rahmen sollen zukünftige Investitionsvorhaben interkommunal abgestimmt werden. Dabei soll auch eine vom Kreis geleitete strategische Fördermittelakquise initiiert werden.
Die Gemeinde Augustdorf hat bisher kein einheitliches Fördercontrolling und -berichtswesen etabliert.	Die Gemeinde Augustdorf sollte eine zentrale Fördermitteldatenbank einrichten. In diese sollte sie die wesentlichen Informationen zu potenziellen, laufenden und abgeschlossenen Fördermaßnahmen mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist sammeln. Die Informationen sollte die Gemeinde nutzen, um ein Fördercontrolling und -berichtswesen aufzubauen.	Es ist beabsichtigt zukünftig weitere Regelungen in Form einer Dienstanweisung einzuführen. Eine einfache Form im Rahmen einer Liste kann auch kurzfristig umgesetzt werden.

Die Gemeinde Augustdorf hat bereits erste Regelungen zu ihrem Kreditmanagement festgelegt. Die strategische Ausrichtung des Kreditmanagements ist noch nicht schriftlich fixiert.	Die Gemeinde Augustdorf sollte die Regelungen zu den Entscheidungsbefugnissen zum Kreditmanagement um strategische Vorgaben und Verfahrensregelungen ergänzen. Der Wille des Rates sollte dokumentiert werden. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Kreditmanagement zusammenfassen.	Es ist beabsichtigt zukünftig weitere Regelungen einzuführen. Der grundsätzliche Beschluss soll umgesetzt werden.
Die Gemeinde Augustdorf hat bisher keinen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement schriftlich fixiert.	Die Gemeinde Augustdorf sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Dieser Handlungsrahmen sollte die wesentlichen Mindestinhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Anlagemanagement oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	Es ist beabsichtigt zukünftig weitere Regelungen einzuführen. Einschränkend ist zu beachten, dass in der Haushaltsplanung 2024 die liquiden Mittel aufgebraucht werden. Wann über langfristige Finanzanlagen entschieden werden, bleibt abzuwarten.
Vergabewesen		
Die Gemeinde Augustdorf hat verbindliche Regelungen zum Vergabewesen aufgestellt. Die geltende Vergabedienstanweisung ist veraltet und bildet nicht die praktizierte Organisation mit der Einbindung der zentralen Vergabestelle des Kreises ab.	Die Gemeinde Augustdorf sollte den von ihr erarbeiteten Entwurf der Vergabedienstanweisung zeitnah in Kraft setzen.	Die Dienstanweisung wurde erneuert.

Die Gemeinde Augustdorf hat keine örtliche Rechnungsprüfung. Sie hat auch keine Regelungen zur Überprüfung von Vergabeverfahren durch andere Beauftragte. Eine solche Prüfung der Vergabeverfahren könnte einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit und Korruptionsprävention leisten.	Die Gemeinde Augustdorf sollte regelmäßige und verbindliche Vergabeprüfungen durch eine der in § 101 S.3 GO NRW genannten Möglichkeiten sicherstellen, um einheitliche und rechtssichere Vergaben zu fördern. Diese Vorgehensweise dient zudem der Korruptionsprävention. Dabei sollte die Gemeinde die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit prüfen.	Gespräche mit der zentralen Vergabestelle und dem Rechtsamt des Kreises werden angestrebt.
Die Gemeinde Augustdorf hat bislang keine verbindlichen schriftlichen Regelungen zur Korruptionsprävention getroffen. Die Dienstabweisung ist noch im Entwurfsstadium. Eine Schwachstellenanalyse zur Identifikation der korruptionsgefährdeten Bereiche wurde zuletzt 2015 durchgeführt.	Die Gemeinde Augustdorf sollte konkrete Regelungen zur allgemeinen Korruptionsprävention in einer Dienstabweisung treffen. Der vorliegende Entwurf der Dienstabweisung stellt dafür eine gute Grundlage dar.	Die Dienstabweisung ist fertiggestellt und wird dem Personalrat baldmöglichst vorgestellt. Ein Handlungskonzept wurde erstellt.
	Die Gemeinde Augustdorf sollte als zentrale Ansprechperson einen Korruptionsschutzbeauftragten bzw. eine Korruptionsschutzbeauftragten bestellen.	Es ist beabsichtigt zukünftig weitere Regelungen einzuführen.
	Die Gemeinde Augustdorf sollte die Gefährdungsanalyse aus 2015 aktualisieren und mit den Ergebnissen einen Gefährdungsatlas erstellen.	Es ist beabsichtigt die Gefährdungsanalyse im laufenden Jahr zu wiederholen.
	Die Gemeinde Augustdorf sollte in geeigneter Form sicherstellen, dass unterschiedliche Hauptverwaltungsbeamte, die vom § 8 Abs. 1 Satz 2 KorruptionsbG erfasst werden, von dieser Regelung Kenntnis erlangen und deren Umsetzung unterstützen. Die gemeldeten Informationen sind dem Rat vorzulegen.	Wird in der ersten Jahreshälfte 2024 umgesetzt.

	Die Gemeinde Augustdorf sollte sicherstellen, dass die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes zeitnah nach Inkrafttreten umgesetzt werden. Dazu gehört einen die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.	Es ist beabsichtigt zukünftig weitere Regelungen einzuführen. Das krz Lemgo will dazu eine Lösung erarbeiten. Grundsätzlich soll eine externe Person beauftragt werden. Es wird noch mit weiteren Anbietern gesprochen.
Die Gemeinde Augustdorf hat sich für mögliche Sponsoringangebote bislang noch keine Rahmenbedingungen gegeben. Der von ihr erarbeitete Entwurf der Dienststanweisung Korruptionsprävention enthält Regelungen zum Umgang mit Sponsoringleistungen.	Die Gemeinde Augustdorf sollte die im Entwurf vorliegenden Regelungen in Form einer Dienststanweisung zeitnah umsetzen.	Es ist beabsichtigt zukünftig weitere Regelungen einzuführen. Die Dienststanweisung befindet sich derzeit im Entwurf.
Die Abweichungen vom Auftragswert bei der Gemeinde Augustdorf liegen im Vergleichsjahr 2022 beim Median. In den Vorjahren waren die Abweichungsquoten geringer als bei der Hälfte der Vergleichskommunen. Eine systematische Analyse der Abweichung nimmt Augustdorf nicht vor.	Die Gemeinde Augustdorf sollte die Auftragsanpassungen und Nachträge der Baumaßnahmen systematisch analysieren. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW die Auswertung der Nachträge hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligter Unternehmen. Die daraus gezogenen Erkenntnisse kann die Gemeinde zur Optimierung zukünftiger Maßnahmen nutzen.	Es ist beabsichtigt zukünftig weitere Regelungen einzuführen. Eine einfache Form kann auch kurzfristig umgesetzt werden. Eine zentrale Liste soll in Excel-Formoll eingeführt werden.
Die Gemeinde Augustdorf hat bislang keine Regelungen zum Umgang mit Nachträgen getroffen. Konkrete Vorgaben mit einheitlichen standardisierten Verfahren sowie ein zentrales Nachtragsmanagement fehlen.	Die Gemeinde Augustdorf sollte Auftragsänderungen bzw. Nachträge ab noch zu bestimmenden Wertgrenzen von einer zentralen Stelle vergaberechtlich begleiten lassen.	Es ist beabsichtigt zukünftig weitere Regelungen einzuführen.

Die Vergabeverfahren der Gemeinde Augustdorf werden durch die Zusammenarbeit mit der zentralen Vergabestelle des Kreises weitgehend rechtssicher ausgeführt. Die Dokumentation der Vergabeverfahren kann noch verbessert werden.	Die Gemeinde Augustdorf sollte vollständige Vergabeakten für die durchgeführten Baumaßnahmen führen. Ihrer Dokumentationspflicht kann die Gemeinde dadurch besser nachkommen, indem sie die Unterlagen der zentralen Vergabestelle mit der eigenen Akte zusammenführt.	Es ist beabsichtigt zukünftig weitere Regelungen einzuführen.
Informationstechnik an Schulen		
Die Gemeinde Augustdorf ist bei der Steuerung der Schul-IT sehr gut aufgestellt. Die Gemeinde hat die Herausforderungen der Medienentwicklung an den Schulen unter anderem durch eine schulübergreifende Planung und die verbindliche Festlegung von Zuständigkeiten für den Support gelöst. Einige Prozesse und Regelungen sind allerdings noch nicht hinreichend verschriftlicht, unter anderem fehlt ein IT-Sicherheitskonzept.	Die Gemeinde Augustdorf sollte eine IT-Sicherheitsleitlinie sowie ein IT-Sicherheitskonzept entwickeln, in dem auch die Schulen Berücksichtigung finden.	Es ist beabsichtigt zukünftig weitere Regelungen in Form von Dokumentationsblättern einzuführen. Der Umfang muss aber situativ angepasst werden. Nicht an jeder örtlichen Stelle lassen sich alle Regelungen umsetzen.
	Die Gemeinde Augustdorf sollte eine regelmäßige Kommunikation aller an der Medienentwicklungsplanung beteiligten Personen verbindlich festlegen.	Wird in einer regelmäßigen Gesprächsrunde umgesetzt.
Das Sicherheitsniveau der IT in den Schulen der Gemeinde Augustdorf liegt im interkommunalen Vergleich unter dem Median. Verbesserungspotenziale bestehen unter anderem im Bereich organisatorischer Konzepte und Dokumentationen.	Die Gemeinde Augustdorf sollte in Zusammenarbeit mit ihren Schulen den Schutzbedarf analysieren, eine Risikobewertung vornehmen und daraus abgeleitete Maßnahmen zur Erhöhung der IT-Sicherheit umsetzen.	Es ist beabsichtigt zukünftig weitere Regelungen einzuführen. Der Umfang muss aber situativ angepasst werden.
Ordnungsbehördliche Bestattungen		

Die Gemeinde Augustdorf hat den Prozessablauf für die ordnungsbehördliche Bestattung beschrieben.	Die Gemeinde Augustdorf sollte die bereits vorliegenden Unterlagen zum Ablauf einer ordnungsbehördlichen Bestattung ergänzen und eine Checkliste erstellen. Auch den Ablauf einer Kostenerstattung sollte Augustdorf beschreiben. Zudem sollte die Sachbearbeitung regelmäßig an fachbezogenen Schulungen teilnehmen.	Die vorliegende Checkliste wird überarbeitet und mit dem Ablauf einer Kostenerstattung ergänzt. In diesem Jahr werden keine Schulungen zu dem Thema angeboten. In den Jahren 2021, 2022 und 2023 gab es keine ordnungsbehördliche Bestattungen.
Friedhofswesen		
Die Gemeinde Augustdorf hat Kennzahlen für das Friedhofswesen erarbeitet. Diese nutzt sie jedoch nicht für die Steuerung.	Die vorhandenen Kennzahlen kann die Gemeinde zur Steuerung des Friedhofswesens nutzen.	Über die Fallzahlen wird bereits regelmäßig im Ausschuss berichtet.
Die Gemeinde Augustdorf betreibt keine aktive Öffentlichkeitsarbeit.	Die Gemeinde Augustdorf sollte auf ihrer Homepage über die Bestattungsmöglichkeiten auf dem kommunalen Friedhof informieren.	Die Öffentlichkeitsarbeit wird mit Umsetzung des neuen Serviceportals verbessert.
Die Gemeinde Augustdorf hat die Gebührenkalkulation an einen externen Dienstleister vergeben. Unterlagen über die Berechnungsgrundlage der Gebühren liegen der Gemeinde nicht vor.	Die Gemeinde Augustdorf sollte sich Einblick in die Kalkulationsgrundlage für die Friedhofsgebühren verschaffen. Hierdurch erhöht sich die Transparenz und die Gemeinde kann sich bei der Gestaltung der Gebühren einbringen. Die Gemeinde sollte die Fristen bei der Kalkulation und Nachkalkulation KAG NRW einhalten.	Die Berechnungsgrundlagen der neuen Gebührenkalkulation werden uns seitens der Kommunallagentur NRW überlassen. Die Beauftragung zur Kalkulation wurde rechtzeitig erteilt. Die Mittel sind bereits seit 2022 eingestellt. Der Dienstleister kann personell eine Umsetzung noch nicht zusagen.
Bei der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren berücksichtigt die Gemeinde nicht die Nutzungsvorteile der Grabstellen.	Die Gemeinde Augustdorf sollte zur angemessenen Berücksichtigung der individuellen Vorteile einzelner Grabarten Äquivalenzziffern in der Kalkulation nutzen.	Wird im Rahmen der beauftragten Gebührenkalkulation überprüft. Eine Preis- und Marktanalyse wird flankierend betrachtet.
In der Gemeinde Augustdorf liegen keine detaillierten Informationen zu den Grün- und Wegeflächen des Friedhofs vor.	Die Gemeinde Augustdorf sollte angemessene Kenntnisse über die Grün- und Wegeflächen für eine Steuerung vorhalten.	ist in der Örtlichkeit nicht darstellbar
Die Gemeinde Augustdorf kann die Kosten für die Grün- und Wegeflächen nicht je Quadratmeter darstellen.	Die Gemeinde Augustdorf sollte Pflegestandards für die Grün- und Wegeflächen erarbeiten.	ist in der Örtlichkeit nicht darstellbar